

Wanderlager

[§ 56a GewO](#)

Die Veranstaltung eines Wanderlagers zum Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen ist zwei Wochen vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll. In der öffentlichen Ankündigung sind die Art der Ware oder Dienstleistung, die vertrieben wird, und der Ort der Veranstaltung anzugeben. Unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen dürfen nicht angekündigt werden

Zur Durchführung eines Wanderlagers ist eine Reisegewerbekarte erforderlich.

Für die Bestätigung der [Anzeige](#) eines Wanderlagers wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.